

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abg. Schwarzenholz (fraktionslos), eingegangen am 27.06.2000

#### **Einstellung von nichtdeutschen EU-Bürgern mit im Ausland erworbenen Lehrbefähigungen in den niedersächsischen Schuldienst**

Mit der Richtlinie 89/48/EWG vom 21.12.1988 hatte die EU die Anerkennung von im jeweiligen Ausland erworbenen Lehrbefähigungen geregelt. Diese Richtlinie ist nach diversen Problemen mit einiger Verzögerung auch in Niedersachsen umgesetzt worden.

Eine besonders wichtige Funktion dieser Richtlinie ist, den EU-Bürgern den diskriminierungsfreien Zugang zu Beschäftigungsstellen innerhalb der EU-Länder zu sichern.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung im Ausland wurden in Niedersachsen nach der EU-Richtlinie 89/48/EWG anerkannt?
2. Wie viele dieser anerkannten Lehrkräfte haben sich für eine Verwendung im niedersächsischen Schuldienst beworben?
3. Wie viele dieser Lehrkräfte haben eine Anstellung in Niedersachsen erhalten?
4. Wie viele dieser Lehrkräfte wurden unbefristet eingestellt?
5. Hat Niedersachsen nach Auffassung der Landesregierung auch unter Bewertung der zu Frage 3 und 4 genannten Zahlen die EU-Richtlinie aktiv und positiv gestaltend umgesetzt?
6. Ist für diesen Personenkreis auch in der realen Einstellungspraxis ein diskriminierungsfreier Zugang zum niedersächsischen Schuldienst gewährleistet?

(An die Staatskanzlei übersandt am 10. Juli 2000 – II/721 – 625)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium  
– 01-01 420/5-II/721-625 –

Hannover, den 27. September 2000

Am Bewerbungsverfahren um bekannt gegebene Einstellungsmöglichkeiten kann teilnehmen, wer eine niedersächsische Befähigung für eine Lehramtslaufbahn oder eine als gleichwertig anerkannte Lehrerausbildung besitzt.

Für die Anerkennungen der Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft erworben wurden, gelten die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich, die eine

mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen. Danach können Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union beantragen, dass die in ihrem Herkunftsland absolvierte Lehrerausbildung mit einer in Deutschland gleichgestellt wird. Dem wird entsprochen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (u. a. mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit zwei Unterrichtsfächern, Berufszugangsberechtigung des Herkunftslandes und deutsche Sprachkenntnisse). Ergeben sich beim Vergleich der ausländischen zu einer deutschen Lehrerausbildung Defizite, so kann die Gleichstellung davon abhängig gemacht werden, dass ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.

Ausländische Hochschulabschlüsse sind zumeist nicht mit Noten versehen, die einer Benotung in Deutschland vergleichbar wären. Auch die Anpassungslehrgänge schließen lediglich mit einer verbalen Gesamtbewertung, also ohne Note ab. Eine Bewertung der Leistungen ergibt sich lediglich als Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Trotz fehlender Noten ist im Zuge der Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 8 NBG) in jedem Bewerbungsverfahren zu prüfen, wie Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Lehrerausbildung im Verhältnis zu den anderen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern einzuordnen und unter dem Gesichtspunkt der Bestenauslese auszuwählen sind. Dazu wird mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber mit einem gleichwertigen EU-Abschluss, für deren Fächerkombination Einstellungsmöglichkeiten bestehen, ein Vorstellungsgespräch geführt. Mit dem Ergebnis des Vorstellungsgesprächs und den übrigen Bewerbungsunterlagen nimmt die Lehrkraft mit den anderen Bewerberinnen und Bewerbern am Auswahlverfahren für die jeweilige Stelle teil.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Für die Anerkennungsverfahren wird eine Statistik auf KMK-Ebene im 2-Jahres-Rhythmus erst seit 1993 geführt. Erfasst wird nach Ländern die Zahl der Anträge sowie die positiven und negativen Entscheidungen. Bei den negativen Entscheidungen sind auch diejenigen Fälle genannt, in denen zunächst nur ein Fach als Lehrbefähigungsfach anerkannt werden konnte. Die genannten Fallzahlen in den Berichtszeiträumen machen deutlich, dass positive oder negative Entscheidungen z. B. auf Grund von Anpassungslehrgängen nicht immer im Antragsberichtszeitraum abgeschlossen werden konnten.

	1993/1994	1995/1996	1997/1998
Vollständige Anträge	32	32	21
Positive Entscheidung	4	4	3
Positive Entsch. nach Anpassungslehrgang	--	3	1
Negative Entscheidung	26	22	20
davon Anerkennung erst eines Faches	18	13	8

Zu 2 bis 4:

Wenn ein Land eine Anerkennung aufgrund der EU-Richtlinien ausgesprochen hat, so kann sich die Lehrkraft damit in allen Bundesländern um eine Einstellung bewerben. Ermittlungen und Aufzeichnungen über den weiteren Lebensweg dieser Lehrkräfte und deren berufliche Orientierung innerhalb oder außerhalb Niedersachsens werden nicht vorgenommen. Über die Teilnahme von Lehrkräften mit einer EU-Ausbildung und deren

Einstellungschancen gibt aber die folgende Darstellung auf der Grundlage des letzten Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens zum 21.08.2000 Auskunft.

Zum 21.08.2000 hatten sich für das Lehramt an Gymnasien 5 Lehrkräfte mit einer EU-Lehrbefähigung aus Niedersachsen und 2 aus anderen Ländern beworben (alle LA an Gymnasien). Von diesen wurde eine Lehrkraft auf eine unbefristete Schulstelle ausgewählt.

In der nachfolgenden Tabelle wird die allgemeine Einstellungssituation beim Lehramt an Gymnasien sowie die der Lehrkräfte mit einer EU-Lehrbefähigung dargestellt.

Lehramt an Gymnasien

	Lehrbefähigung			
	Alle		EU	
	aus NI	andere Länder	aus NI	andere Länder
Bewerbungen	2 100	1 492	6	2
Einstellungen	344	145	1	--
Relation Bewerbungen je Einstellung	1 : 6,1	1 : 10,3	1 : 6	0

Zu 5 und 6:

Sofern Interesse von Lehrkräften mit einer EU-Lehrbefähigung bekundet wird, im niedersächsischen Schuldienst zu arbeiten, werden diese Lehrkräfte ausführlich über das notwendige Verfahren informiert und beraten.

Geeignete Lehrkräfte mit einer der hiesigen Lehramtsausbildung gleichgestellten EU-Ausbildung werden gleichberechtigt in die jeweiligen Bewerbungsverfahren einbezogen. Für die Bezirksregierungen sind durch Datenverarbeitung in allen Stellen-Bewerber-Listen auch sämtliche EU-Lehrkräfte aufgeführt, deren Fächerkombination mit der ausgeschriebenen Stelle übereinstimmt und die sich um die Stelle beworben haben.

Darüber hinaus werden sämtliche EU-Lehrkräfte zu jedem Einstellungstermin in einer besonderen Liste aufgeführt, sodass die Bezirksregierungen prüfen können, ob Vorstellungsgespräche zu führen sind.

Lehrkräfte mit einem EU-Abschluss, die eine Ausbildung in den benötigten Fächern haben, hinreichend mobil sind und als geeignet angesehen werden, verfügen über ebenso gute Einstellungschancen wie Lehrkräfte mit einer in Deutschland erworbenen Lehrerausbildung. Entsprechend haben Lehrkräfte mit einer Ausbildung in Überschussfächern oder weniger gut geeignete Lehrkräfte bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation insbesondere mit dem Lehramt an Gymnasien noch nicht so günstige Einstellungschancen.

Jürgens-Pieper